

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Datum: 24.10.2023

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich II
Fachdienst	FD II.1

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	24.10.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	31.10.2023	
Stadtverordnetenversammlung	02.11.2023	
Stadtverordnetenversammlung	27.11.2023	beschließend

Übergeordnete Themen

Themenziele

Betreff:

**Änderung der Anstaltssatzung der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AÖR -
gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts der Städte Raunheim und
Rüsselsheim am Main
hier: § 12 Abs.3**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die nachstehende Änderung der Anstaltssatzung der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR:

Aufgrund der §§ 29 a und 29 b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. I S. 83) i.V.m. § 126a und § 19 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. I S. 90), haben die Stadtverordnetenversammlungen der Städte Raunheim am xx.xx.xxxx und Rüsselsheim am Main am xx.xx.xxxx die 1. Änderung der nachfolgenden Anstaltssatzung zur Bildung der Städteservice Raunheim/Rüsselsheim AöR beschlossen:

Anstaltssatzung der Städteservice Rüsselsheim/Raunheim AöR – gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts der Städte Raunheim und Rüsselsheim am Main

Artikel 1

§ 12 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Abs. 3:

Nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres hat der Vorstand nach der Feststellung des Jahresabschlusses die endgültige Höhe der Kostenerstattungsbeiträge zu ermitteln. Einen negativen Saldo aus den gezahlten Plan-Kostenerstattungsbeiträgen und den endgültigen Kostenerstattungsbeiträgen des jeweiligen Trägers hat der betroffene Anstaltsträger auf Anforderung durch die AöR innerhalb von vier Wochen bargeldlos auszugleichen, es sei denn, es kommt vor Ablauf der Vierwochenfrist zu einer einvernehmlichen anderweitigen Regelung, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf. Ein positiver Saldo aus den Kostenerstattungsbeiträgen fließt dem betroffenen Träger wieder zu, sofern es die Liquiditätsausstattung der AöR erlaubt.

Sachdarstellung:

Der Verwaltungsrat der Städteservice Rüsselsheim/Raunheim AöR hat in seiner 2. Sitzung vom 13.07.2022 unter TOP 9 (AöR 2022/05) die Empfehlung ausgesprochen, die Satzung dahingehend zu ändern, dass zukünftig nach Feststellung des Jahresabschlusses der Anstalt mögliche Überschüsse des steuerfinanzierten Budgets der jeweiligen Gemeinde vollständig zurückerstattet werden. Der bisher erfolgte Einbehalt von 25 % eines Überschusses entfällt ersatzlos.

Bisherige Vorgänge:

Ist immer durch den FD auszufüllen

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen			
Haushaltsjahr			
Kostenstelle			
Sachkonto			
Investitionsnummer			
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		_____ Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	_____ Euro	
	Ertragserhöhung	_____ Euro	
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung:		Ja / Nein	
Sonstige Hinweise:			

Rendel
Bürgermeister

Lang
Fachbereichsleitung II

Anlage(n):

(1) Synopse Anstaltssatzung